

Dieter Schenk

Strukturen der systematischen Nichtverfolgung von Nazi-Tätern in der Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Überblick der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg kamen 1939-1945 im Reichsgau Danzig-Westpreußen zwischen 52 800 und 60 700 Personen durch nationalsozialistische Gewaltverbrechen ums Leben.

Bis auf einige hundert Personen sind fast alle Opfer in den ersten Monaten nach dem Einmarsch der deutschen Truppen umgekommen.

Es handelte sich um etwa 20 000 Täter, die dafür verantwortlich waren und die sich aus SS, Gestapo, SD und aus Funktionären sowie Anhängern der NSDAP zusammensetzten.

Die Gesamtzahl der in deutschen Strafverfahren beschuldigten Personen belief sich auf 1 701. Der Schuldvorwurf gegen sie wurde in 258 Strafverfahren geprüft.

233 der 258 Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaften eingestellt, lediglich in 12 Fällen kam es zu rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen. Das ist eine Schande für die deutsche Justiz.

Außer diesen Verbrechen wurden die im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig begangenen Morde an etwa 65 000 Menschen

in 41 deutschen Strafverfahren untersucht;

in drei Verfahren kam es zu gerichtlichen Urteilen gegen fünf Angeklagte.

In Stutthof hatten etwa 2500 SS-Angehörige eine Funktion. Allerdings fanden in Polen 4 Prozesse gegen Mitglieder der Lagermannschaft statt.

Ohne Zweifel gab es Fälle, in denen der Aufenthalt eines Tatverdächtigen nicht ermittelt werden konnte,

er bereits verstorben war oder

die Beweise nicht ausreichten, beziehungsweise

bereits Verjährung eingetreten war.

Die Hauptursachen einer Nichtverfolgung lagen jedoch nicht an solchen Gründen, sondern im Unwillen der Juristengeneration nach dem Kriege, die Verfahren mit einer Verurteilung abzuschließen.

Sehr viele unter ihnen waren bereits in der Zeit des Nationalsozialismus in gleicher oder ähnlicher Funktion tätig und

stellten sich schützend vor die Beschuldigten oder

wollten zumindest verhindern, dass die Verbrechen der NS-Zeit aufgedeckt wurden,

an denen diese Nachkriegsjuristen teilweise mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt hatten.

Sie glaubten sich damit exkulpieren zu können und erhielten durch höchstrichterliche Rechtsprechung Beistand,

dass sie in der NS-Zeit lediglich das geltende Recht angewandt hätten (sogen. Gesetzespositivismus).

Bis weit in die siebziger Jahre und darüber hinaus hatten sich diese Haltung neben den Staatsanwälten und Richtern

auch deren Vorgesetzte (z.B. Generalstaatsanwälte), Ministerialbeamte in den Justiz- und Innenministerien sowie Politiker und Regierungsmitglieder zu eigen gemacht.

Zur Aufklärung der NS-Verbrechen wurde 1958 die bereits erwähnte Zentrale Stelle, wie sie in Kurzfassung bezeichnet wird, als bundesweite Koordinierungsinstanz gegründet.

Der Zentralen Stelle obliegt die Durchführung von Vorermittlungen, um einen Tatkomplex abzuklären.

Das Ergebnis wurde (und wird) sodann an eine Staatsanwaltschaft in den Bundesländern zu weiteren Feststellungen und Durchführung von Strafverfahren abgegeben.

Doch so sehr sich auch die Staatsanwälte der Zentralen Stelle in vergangenen Jahrzehnten bemühten, Beweise gegen die Naziverbrecher zu sammeln, wurden sie immer wieder durch die Justiz verschiedener Bundesländer oder durch politische Entscheidungen ausgebremst.

Das Verhindern der Strafverfolgung kann nicht etwa auf mangelnde Kooperation des Auslands geschoben werden, insbesondere nicht auf den damaligen Ostblock während der Höhen und Tiefen des Kalten Krieges.

Kopien von Dokumenten ausländischer Archive, welche die Zentrale Stelle erhielt, stammten zu großen Teilen aus den USA, der Sowjetunion, Frankreich und der Tschechoslowakei, weitere Bestände aus den Niederlanden, Belgien, Norwegen, Israel und in kleinerem Umfang aus anderen europäischen Ländern.

Der Hauptteil jedoch mit etwa 80 000 Kopien wurde von der Warschauer Hauptkommission zur Verfügung gestellt, deren Chef Herr Prof. Kulesza über 6 Jahre lang war.

Richtig ist allerdings, dass das komplizierte deutsch-deutsche Verhältnis einer Zusammenarbeit mit Archiven der DDR (seinerzeit noch SBZ genannt) den Wege verstellte.

Einige Generalstaatsanwälte der BRD sahen dies als Vorteil an, kurzerhand unliebsame Strafverfahren aus der Welt zu schaffen.

Die sogen. Intelligenz-Aktion

Die Vernichtung von "Judentum, Intelligenz, Geistlichkeit und Adel", wie es im Nazi-Jargon hieß – unerwünschte polnische Elemente eben - bezeichnete Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin, als "Flurbereinigung", um das polnische Volk zu Sklaven der germanischen Rasse zu machen.

Es gab keine schriftlichen Befehle, die den Völkermord anordneten,

wohl aber Tagebücher, Protokolle, Denkschriften und mündliche Überlieferungen.

So vermerkte der Abwehroffizier Groscurth am 8. September 1939 in seinem Tagebuch:

"Heydrich hetzt weiter in wüstester Weise gegen Armee - es ginge alles viel zu langsam!!! Täglich fänden 200 Exekutionen statt. Die Kriegsgesichte arbeiteten aber viel zu langsam.

Er würde das abstellen.

Die Leute müssten sofort ohne Verfahren abgeschossen oder gehängt werden. 'Die kleinen Leute wollen wir schonen', sagte Heydrich, 'der Adel, die Popen und Juden müssen umgebracht werden.'

Zwischen dem 7. September und 16. Oktober 1939 trafen sich in regelmäßigen Abständen in Berlin die Amtschefs des RSHA mit Heydrich.

Den unmenschlichen Plan der Massenvernichtung hatten Himmler und Heydrich ersonnen und sich Himmler von Hitler genehmigen lassen –

in diesem Gremium wurde das Programm in Aktion umgesetzt,

von Dr. Best organisiert und

von den Einsatzgruppen im wahrsten Sinne des Wortes exekutiert.

Die Liquidierung des führenden Polentums müsse bis zum 1.11. durchgeführt sein, befahl Heydrich, die Einsatzgruppenleiter hätten Listen vorzulegen, in denen genau darzulegen ist, wer als politischer Führer in Frage komme... (14.10.)

Unter dieser Prämisse begingen den Völkermord im Reichsgau Danzig-Westpreußen in erster Linie

1. Der „Selbstschutz“ unter Leitung der SS
2. Einsatzgruppen unter Leitung der Gestapo und außerdem
3. Spezialeinheiten wie der „SS-Wachsturbann Eimann“

Verbrechen des "Selbstschutzes"

Unmittelbar nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in West-Polen begannen sich in vielen Orten kleinere Gruppen von Volksdeutschen zu milizähnlichen Formationen zusammenzuschließen, die dazu dienen sollten, in den Heimatgemeinden für Ruhe und Ordnung zu sorgen und Übergriffe der polnischen Bevölkerung und versprengter polnischer Soldaten gegen die volksdeutsche Minderheit zu verhindern.

Dies war die erste Aufbaustufe.

Der "Selbstschutz", der alsbald mit einem Schutz der volksdeutschen Bevölkerung nichts mehr zu tun hatte,

wurde unter Leitung des SS-Oberführers Ludolf von Alvensleben zum Vorwand für Racheaktionen erbitterter, aufgeregter und krimineller Volksdeutscher, und

für die SS zum Instrument der avisierten Ausrottung der polnischen Oberschicht und der Juden.

Der "Selbstschutz" in Danzig und Westpreußen war hierarchisch in 5 Inspektionen und 23 Kreise gegliedert und hatte eine Gesamtstärke von 17 667 Mann.

Bei einer Besprechung in Bromberg setzte von Alvensleben die Inspektions- und Kreisführer davon in Kenntnis,

dass der "Selbstschutz" zu Vergeltungsaktionen für die von Polen an Volksdeutschen begangenen Verbrechen herangezogen werde.

Mit Stand vom 5. Oktober meldete von Alvensleben seine bis dahin erzielte Mordrate nach Berlin. Er formulierte: "Mit den schärfsten Maßnahmen musste vorgegangen werden gegen 4 247 ehemalige polnische Staatsangehörige.

Als ein Beispiel für den Umgang der Nachkriegs-Justiz mit diesen "Selbstschutz"-Verbrechen sei das Verfahren vor dem Schwurgericht Gießen angeführt, das am 22. Oktober 1959 mit dem Freispruch für Adolf Arndt und fünf weitere Angeklagte endete.

Sie alle waren Angehörige des "Selbstschutzes" in Schöneck/Neu Fietz.

Der Angeklagte Arndt hatte als Gendarmeriebeamter an Erschießungen mitgewirkt, was durch die Hauptverhandlung als bewiesen galt.

Das Gericht führte in seinem freisprechenden Urteil aus:

"Er ist nur dann als Teilnehmer zu bestrafen, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl seiner Vorgesetzten eine Handlung betraf, welches ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen, im vorliegenden Fall also das Verbrechen des Mordes oder

Totschlags, bezweckte. Die Kenntnis des Untergebenen erfordert hierzu dessen sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls. Ein bloßer Zweifel des Untergebenen an der Rechtmäßigkeit des Befehls genügt nicht. Ein derart sicheres Wissen, dass die Befehlenden mit ihrem Erschießungsbefehl die Begehung eines Verbrechens beabsichtigt haben, vermochte das Schwurgericht bei dem Angeklagten Arndt nicht mit letzter Gewissheit festzustellen.“

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum sich ein Angeklagter nicht der verbrecherischen Aktion voll bewusst gewesen sein soll,

wenn er auf Befehl Frauen und Kinder erschoss.

Die Dogmen der Strafjustiz, wonach schuldhaft handelt, wer bei gehöriger Anspannung seines Gewissens das Unrecht der Tat einsehen und nach dieser Einsicht hätte handeln können, waren außer Kraft gesetzt.

Es gab keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe, sondern vielmehr eine heimliche Komplizenschaft zwischen Nazi-Tätern und Gesinnungsgenossen in der Justiz.

Die Bilanz der deutschen Justiz, das Unrecht dieser Massenmorde des „Selbstschutzes“ zu sühnen, sieht wie folgt aus:

Von 17 600 Mann wurden 8 Selbstschutz-Angehörige bestraft, davon 2 x lebenslang und ansonsten Freiheitsstrafen zwischen 2 und 8 Jahren.

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen hob bereits 1963 hervor, dass kein einziger Fall festgestellt worden ist,

in dem ein "Selbstschutz"-Angehöriger einen Erschießungsbefehl verweigert und deshalb zur Rechenschaft gezogen worden wäre.

Einen Fall von echtem Befehlsnotstand hat es nicht gegeben. Befehlsnotstand ist juristisch ein Schuldausschließungsgrund.

Der „Selbstschutz“ wurde Ende November 1939 aufgelöst.

Nach dem Krieg tauchte Alvensleben (Jahrgang 1901) in Argentinien unter, wo er unbehelligt lebte, bis er am 1. April 1970 verstarb.

Verbrechen der Einsatzgruppen

Der Einsatz der Sicherheitspolizei erfolgte während des Überfalls auf Polen im Herbst 1939 unter dem Decknamen "Unternehmen Tannenberg".

In den letzten Augusttagen 1939 wurden fünf Einsatzgruppen gebildet (etwa 2700 Mann). Ihr Auftrag lautete:

"Sie haben im besetzten Gebiet die Aufgabe der Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente rückwärts der fechtenden Truppe, mithin im wesentlichen die Aufgabe der Staatspolizeistellen im Reich."

Eine der Einsatzgruppen war das Einsatzkommando 16. Sein Chef war der Kriminalrat Jakob Lölgen. Sein Kommando bestand aus 20 Beamten der Gestapo und Kripo und 10 SS-Leuten, alle aus Danzig.

Das EK 16 sollte die "sicherheitspolizeilichen Aufgaben" in dem eroberten Gebiet wahrnehmen,

war aber in Wahrheit ein reines Exekutionskommando, dessen Aufgabe nur darin bestand, den Forderungen Heydrichs nachzukommen, die täglichen Exekutionszahlen zu erhöhen.

In den weiteren Ausführungen soll Jakob Lölgen – 1939 war er 42 Jahre alt – etwas größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Lölgen sagte in seiner richterlichen Vernehmung vom 7. Januar 1970 aus, dass er von SS-Sturmbannführer Dr. Rudolf Tröger, Chef der Staatspolizeistelle Danzig, den Auftrag erhielt, „die polnische Intelligenz, soweit sie aktiv im Westmarkenverband organisiert war und widerstandsmäßig tätig war, zu liquidieren“.

Ausweislich der Lageberichte, die Lölgen verfasste, ließ er in der Zeit zwischen dem 22. Oktober und 17. November 1939 im Raum Bromberg insgesamt 349 Personen erschießen. Es handelte sich um Ärzte, Lehrer und Lehrerinnen, Rechtsanwälte und Notare, Apotheker, Finanzbeamte, Angehöriger der Stadtverwaltung und sonstige Berufe.

Am 7. November 1939 wurde das Einsatzkommando 16 aufgelöst. Lölgen kehrte zur Stapo - Leitstelle Danzig zurück und wurde mit dem Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet und zum Kriminaldirektor befördert.

Über Kopenhagen flüchtete Lölgen 1945 nach West-Deutschland, wo er 1946 für ein Jahr in Recklinghausen in Internierungshaft kam.

Nach seiner so genannten Entnazifizierung (NSDAP-Mitglied seit 1.5.1933) im Jahre 1947 knüpfte Jakob Lölgen mit ungebrochenem Selbstverständnis an den früher ausgeübten Beruf an und

wurde 1950 als Kriminalamtmann Leiter der Kriminalpolizei Trier. Am 31. März 1957 trat er im Alter von 60 Jahren in den regulären Ruhestand.

Seine nationalsozialistische Vergangenheit holte ihn erstmals 1949 ein, als er von der Kriminalpolizei Hamburg als Zeuge zu den Verhältnissen in Danzig vernommen wurde.

In dieser und einer weiteren Vernehmung bestritt Lölgen stets eine eigene Beteiligung an NS-Verbrechen, belastete aber andere Täter. Erst mit Bekanntwerden seiner Bromberger Tötungsstatistik des EK 16 wandelte sich sein Status vom Zeugen zum Beschuldigten.

Im März und April 1966 fand gegen Jakob Lölgen und seinen Vertreter Horst Eichler vor dem Schwurgericht München die Hauptverhandlung statt. Sie endete mit Freispruch für Lölgen wegen Befehlsnotstandes und für Eichler wegen Mangels an Beweisen. Lölgen hatte sich exkulpiert mit der Behauptung, er rechnete mit der Einweisung in ein KZ, wenn er die Leitung des Einsatzkommandos verweigert hätte.

Mit Urteil vom 15. November 1966 verwarf der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes die Revision der Staatsanwaltschaft und bestätigte damit das freisprechende Urteil des Schwurgerichts München gegen Jakob Lölgen.

Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen wegen so genannten Befehlsnotstandes gab es bei deutschen Gerichten in den fünfziger und sechziger Jahren viele.

Mit der Begründung der Gefahr für Leib oder Leben wurde eine Hintertür konstruiert, durch die Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Angeklagte in vertrauter Gemeinsamkeit schlüpfen.

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg untersuchte alle Fälle und fand keinen einzigen Kasus bestätigt, dass die Verweigerung eines Befehls Gefahr für Leib und Leben mit sich brachte.

Es ist hingegen überliefert, dass von Himmler und den SS-Eliten die Teilnahme an befohlenen Tötungen als "seelische Höchstanstrengung", als besondere Bewährung, zu der nur die Besten fähig waren, verstanden wurde.

Dementsprechend stellte sich ein "Versagen" nicht als Disziplinlosigkeit, als Verstoß gegen die "Manneszucht" dar, die zu Reaktionen herausgefordert hätte, sondern als verzeihliche menschliche Schwäche, der mit Nachsicht begegnet werden konnte.

Es liegt eine Fülle von Erkenntnissen darüber vor, dass NS-Verbrechen keineswegs nur widerstrebend begangen wurden, weil sie befohlen waren, vielmehr haben Bereitschaft und eigene Initiativen der Beteiligten dazu beigetragen. Die meisten jedoch wollten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten ganz einfach nicht als feige gelten oder befürchteten Nachteile für ihre Karriere.

Die "Intelligenz-Aktion" wurde, zumal die ausländische Presse vermehrt über die Geschehnisse berichtete, endgültig Anfang 1940 im Reichsgau Danzig-Westpreußen abgebrochen.

So unbegreiflich es auch ist: In Deutschland wurde keiner der Nazi-Verbrecher aus den Einsatzgruppen des Reichssicherheitshauptamtes für diesen Völkermord an der polnischen Intelligenz zur Rechenschaft gezogen.

Dies, obwohl einzelne Beschuldigte ein Teilgeständnis abgelehnt hatten und sich selbst sowie Mittäter belasteten.

Wie in anderen Fällen auch, wurde belastenden Zeugenaussagen keinen Glauben geschenkt, vor allem dann, wenn die Beschuldigten zum eigenen Schutz etwas anderes behaupteten.

Der Grundsatz "in dubio pro reo" wurde ganz gewiss überstrapaziert.

Die deutsche Justiz ließ die vielen Helfer und Helfershelfer, die sie in großer Zahl namentlich ermittelt hatte, mit Wissen und Wollen durch ihre Maschen schlüpfen.

Polnische Post in Danzig

Ein anderes Beispiel betrifft den Fall der Post von Danzig.

Einzelheiten des Kampfes um die Polnische Post am 1. September 1939, also am Tag des Kriegsbeginns und des Schusses der „Schleswig Holstein“ auf die Danziger Westerplatte, können als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden.

In vier Angriffswellen versuchten Polizeikräfte unter Polizeioberst Bethke, die sich mutig wehrenden Postbeamten zu besiegen.

Schließlich pumpte die Feuerwehr aus einem Kesselwagen Benzin in den Keller, das mit einem Flammenwerfer entzündet wurde.

38 überlebende Postbeamte wurden vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt.

Der Prozess am 8. September 1939 – also nur eine Woche später - vor dem Feldkriegsgericht der „Gruppe Eberhardt“ war eine Farce,

die Angeklagten hätten selbst nach NS - "Recht" nicht verurteilt werden dürfen.

Man kann voraussetzen, dass die zahlreichen juristischen Fallstricke dieses Prozesses dem erfahrenen und hochqualifizierten Juristen Dr. Kurt Bode, der den Vorsitz führte, und dem Militärstaatsanwalt Dr. Hans-Werner Giesecke, der die Anklage vertrat, bewusst waren.

Ein Mammutprozess wurde von beiden ohne jede Vorbereitungszeit, ohne Rechtsgutachten einzuholen und ohne überhaupt eine Anklageschrift zuzulassen in kurzer Zeit über die Bühne gebracht.

> Die Postverteidiger wurden nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) v. 17. August 1938 verurteilt.

Dieses Gesetz hatte zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung in Danzig keine Gültigkeit, denn es war im Gesetz über den Anschluss der Freien Stadt Danzig an das Deutsche Reich vom 1. September 1939 bestimmt worden, dass vorläufig die Danziger Gesetze ihre Gültigkeit behalten.

Danziger Verfassung und Gesetze kannten jedoch keine Todesstrafe. Erst mit der Verordnung vom 14. November 1939 – sechs Wochen später - wurde das Reichsrecht im annektierten Danzig eingeführt.

> Die Postverteidiger hatten offen und sichtbar für jedermann aus ihrem Postgebäude heraus gekämpft, weil sie einem Befehl der Armeeführung in Warschau folgten und durch einen rechtswidrigen Angriff dazu gezwungen wurden.

Keineswegs wehrten sie sich aus einem Hinterhalt heraus und waren Heckenschützen oder Partisanen gleichzusetzen. Ihre Verurteilung erfolgte jedoch als Freischärler nach § 3 Absatz I der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung (KSSVO). Dieser Tatbestand traf nicht zu.

> Der Absatz II des Paragraphen regelte einen Ausnahmetatbestand, den das Gericht nicht einmal erwähnte, geschweige denn prüfte. Denn hier heißt es, dass *kein* Freischärler ist,

- wer die Waffen offen führt – das taten die Postverteidiger,

- unter einer einheitlichen Führung steht – Warschau hatte hierzu einen Inspektor Konrad Guderski abgestellt,

- aus der Ferne erkennbare Abzeichen trägt – viele Postler trugen ihre Postuniform

- und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet – sie schossen zurück, weil man sie angriff.

Alles das traf auf die Postverteidiger zu, sie hätten Milizkräften gleichgestellt werden müssen, für die Abs. II geschaffen wurde.

> Somit stand den Postverteidigern der Kombattantenstatus zu, und es war rechtmäßig, dass sie von ihren Waffen Gebrauch machten. Hingegen waren die Angreifer keine Militärs oder Milizen, sondern nachweislich Kräfte der Schutzpolizei des 2. Polizeireviers, verstärkt durch Hilfspolizisten der SA und der SS unter Führung des Chefs der Danziger Schutzpolizei, Polizeioberst Bethke.

Den Angreifern stand somit keinesfalls ein Kombattantenstatus zu.

> Hiervon leitet sich ab, dass die Angreifer rechtswidrig handelten. Die Postverteidiger hingegen konnten den Rechtsfertigungsgrund der Notwehr für sich in Anspruch nehmen.

> Es handelte sich nicht um ein *fair trial* im heutigen Verständnis. Aber selbst damals sah die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) Mindestbedingungen des rechtlichen Gehörs und der Verteidigung der Angeklagten vor. Hätte jeder der Angeklagten nur etwa 15 Minuten lang seinen Standpunkt erklären dürfen (es konnte gar nicht jeder geschossen haben, weil es weniger Waffen als Verteidiger gab), dann hätte der Prozess einschließlich des Dolmetschereinsatzes mehrere Tage dauern müssen.

Tatsächlich begann der Prozess nachmittags und endete in den Abendstunden. Für alle Angeklagten war darüber hinaus ein einziger Wehrmachtsoffizier (Hauptmann) als Verteidiger vorgesehen, dessen Befangenheit zudem offenkundig ist.

Weitere Kriterien sprechen für die Rechtswidrigkeit des Urteils:

> Die KSSVO galt im Operationsgebiet der Wehrmacht, nicht aber im Inland. Danzig war aber durch das Gesetz v. 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt und damit Inland geworden.

> Die KSSVO regelte Handlungen zum Nachteil der Wehrmacht. Die Angreifer gehörten aber der Polizei an.

> Selbst wollte man die KSSVO als geltendes (Kriegs-)Recht in Danzig bezeichnen, bliebe umstritten, ob es sich zur Tatzeit am 1. September 1939 überhaupt um einen Kriegszustand handelte. Das nationalsozialistische Deutschland überfiel völkerrechtswidrig und ohne eine Erklärung sein Nachbarland Polen. De jure begann der Kriegszustand erst am 3. September 1939 mit den Kriegserklärungen Frankreichs und Englands.

Es gibt also eine Vielzahl von Gründen, die eine Bestrafung der Postverteidiger hätten ausschließen müssen.

Die Hinrichtung erfolgte am 5. Oktober 1939 am Rande des Exerzierplatzes Saspe in der Nähe des damaligen Danziger Flughafens.

Richter Kurt Bode wurde dann in Danzig Generalstaatsanwalt, was nicht verhinderte, dass er am 1. April 1951 in den Bremer Justizdienst eingestellt wurde und seit 1955 dort Senatspräsident und Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts war.

Auch sein Chef, Prof. Dr. Karl Arndt, blickte als SS-Angehöriger auf eine beachtliche Nazi-Karriere zurück.

So waren Präsident und Vizepräsident des altherwürdigen Gerichts über lange Jahre prominente Figuren der NS-Terrorjustiz.

In Bremen wurde Bode fast gleichlautend gut beurteilt wie in Danzig: „Hochqualifizierte Kraft und angenehmer Mitarbeiter mit einer weit über den Rahmen des üblichen hinausgehenden Arbeitsintensität“.

Im Jahr 1960 ging Bode in den Ruhestand.

Müheles bewältigte er den Übergang von einer Staatsform zur anderen. Er hatte nichts gegen die Diktatur und wohl auch nichts gegen den demokratischen Rechtsstaat. Er war im Umgang ein Technokrat.

1979 verstarb er im Alter von 84 Jahren.

19 Jahre lang genoss er eine satte Pension, während seine Opfer - so sie überlebten - meist an der Grenze des Existenzminimums darben.

Niemand stellte in diesen Jahren die naheliegende Frage: "Wie viele Leichen im wahrsten Sinne des Wortes muss eigentlich ein Generalstaatsanwalt des NS-Regimes im Keller haben?" Vielmehr wurde er in den öffentlichen Dienst eingestellt, positiv beurteilt, gefördert und befördert, weil nicht wenige dieser Justiz- und Ministerialbeamten eine ähnliche Nazikarriere wie Bode aufwiesen.

Staatsanwalt Hans-Werner Giesecke wurde 1949 von der Entnazifizierungskammer zunächst als "Mitläufer" eingestuft. Giesecke erhob Einspruch, woraufhin das Verfahren eingestellt worden ist.

Aufgrund falscher Angaben erreichte er die Übernahme in den hessischen Justizdienst.

So log er, als Militärrichter insgesamt nur fünf Todesurteile überhaupt gefällt zu haben und nie mit Partisanenfällen befasst gewesen zu sein.

Die fünf Urteile stelle er so dar, dass wohl jedes Militärgericht der Welt zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen wäre.

Bis zu seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag im Jahre 1971 (er wollte Syndikus einer Bank werden) erreichte er in Frankfurt/Main die Position eines Landgerichtsdirektors.

Das Militär blieb auch nach dem Krieg seine Leidenschaft, er leistete regelmäßig freiwillige Reserveübungen bei der Bundeswehr.

Auch gehörte er der "Vereinigung ehemaliger Wehrmächtsrichter" an, einem Kreis Ewiggestriger.

1971 verstarb er im Alter von 64 Jahren.

Der Lebensabend des Hobby-Seglers Bode wurde von dem gegen ihn laufenden Strafverfahren überschattet, zwei Söhne der Postverteidiger hatten 1960 und 1964 Anzeige wegen Mordes erstattet. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Dr. Bode wurden allerdings zwischen 1960 und 1976 in Bremen dreimal und in Lübeck sechsmal eingestellt. Der Fall kann als Musterbeispiel strafrechtlicher Nichtverfolgung in die Justizgeschichte eingehen.

Die Methoden und Tricks, dieses Ziel zu erreichen, waren vielfältig und effektiv, so zum Beispiel durch

> *Unterdrückung von Zeugenaussagen*

Polizeioberst Bethke hatte ausgesagt, dass der Angriff auf die Post ein polizeilicher Einsatz war, der unter seiner Leitung stand. General Eberhardt bestätigte dies in seiner Vernehmung. Die Staatsanwaltschaften taten so, als gäbe es diese Zeugen nicht und werteten ausschließlich die Schutzbehauptungen von Bode und Giesecke, dass es sich bei den Angreifern um Militär gehandelt habe, denen ein Kombattantenstatus zustand, was zur Erfüllung des Freischärlertatbestandes und damit für die Rechtmäßigkeit des Urteils aus dem Jahre 1939 ausschlaggebend war.

Doch sind ein General und ein Oberst für die Justiz honorierte Zeugen.

Die verunsicherte Staatsanwaltschaft Bremen beauftragte deshalb einen Gerichtsassessor mit einem hausinternen Rechtsgutachten, in dem ausgesagt wurde, dass eine Verurteilung wegen Freischärlerei nicht hätte erfolgen dürfen. Das war für die Auftraggeber ein Eigentor. Kurzerhand verfügten sie das Papier zu den Handakten, die Wirkung war die gleiche, als hätten sie es in den Papierkorb geworfen. Allerdings machten sie den Fehler, diese Handakte ebenfalls an das Landesarchiv abzugeben, wo ich die Unterlagen fand.

> *Unterlassung von Ermittlungen*

war eine andere Methode der Nichtaufklärung, nämlich wesentliche Ermittlungen nicht zu tätigen oder wichtige Fragen in richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen einfach nicht zu stellen.

So wurde der Schuldvorwurf gegen Personen, die am Gnadenverfahren der Postbeamten beteiligt waren, gar nicht überprüft, indem man sie weder als Beschuldigte noch als Zeugen in das Verfahren einbezog.

Der Grund dafür könnte gewesen sein, dass der ehemalige Oberst Ernst Mantel inzwischen Richter am Bundesgerichtshof und der ehemalige Oberstleutnant Albrecht Radke mittlerweile Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz geworden waren.

Ferner versuchte man,

> *ein unbrauchbares Ermittlungsergebnis herbeizuführen.*

Man verschickte die Akten an Kripo-Dienststellen, deren Sachbearbeiter zwangsläufig das Hintergrundwissen fehlte.

So war ein Kriminalmeister aus Dortmund dem mit allen Wassern gewaschenen ehemaligen Danziger Gestapo-Chef Dr. Günther Venediger, in keiner Weise gewachsen und wurde vom ersten bis zum letzten Satz belogen.

> *Die Abstufung vom Beschuldigten zum Zeugen*

wurde zur Regel gemacht.

Da die Rechtsstellung eines Zeugen gegenüber der des Beschuldigten im Strafverfahren privilegierter ist, wurden Personen, deren Tatbeteiligung in Form der Mittäterschaft oder als Gehilfen zu prüfen war, konsequent als Zeugen behandelt.

Kurt Bode galt als einziger Beschuldiger, selbst Hans-Werner Giesecke war immer nur "Zeuge".

> *Bewusst wurden juristische Bewertungen*

falsch vorgenommen.

Der Absatz 2 des Freischärlerparagrafen (§ 3 Kriegssonderstrafrechtsverordnung) fand in keiner staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung Erwähnung, wurde also genau so wie in der Nazi-Zeit ignoriert und totgeschwiegen.

Schließlich gab es noch die

> *"biologische Verjährung"*

Man praktizierte über anderthalb Jahrzehnte das, was man in diesen Jahren zynischer Weise als "biologische Verjährung" bezeichnete.

An wichtige Verdächtige trat man so lange nicht heran, bis sie entweder verstorben waren oder aus Gesundheitsgründen nicht mehr als verhandlungsfähig galten.

So verfuhr man mit einer Schlüsselfigur im Gnadenverfahren, mit dem ehemaligen Generalrichter Dr. Erich Lattmann.

Bode und Giesecke brauchten sich gar nicht darum bemühen, begünstigt zu werden, es geschah automatisch aus Gründen des Kastengeistes und aus Fürsorge gegenüber "alten Kameraden".

Die ermittelnden General-, Ober- und sachbearbeitenden Staatsanwälte waren ihre besten Verteidiger, ein wahrlich paradoxes Rollenverständnis.

Es handelt es sich um eine moralisch-verwerfliche Beihilfe

und um eine strafrechtlich nicht fassbare Rechtsbeugung durch Juristen und Ministerialbeamte in den sechziger und siebziger Jahren, von denen die meisten eine ähnliche Karriere im NS-Staat aufwiesen, wie auch viele Vorgesetzte, die sie nach dem Krieg in den Justizdienst einstellten, gut beurteilten und beförderten.

Bodes Anklageschriften war schwarz auf weiß zu entnehmen, dass Menschen aus niedrigen Beweggründen wegen geringfügiger Vergehen ermordet wurden. Rassenhass beziehungsweise die angenommene Überlegenheit der eigenen Rasse bestimmten die Tonlage der amtlichen Schriftsätze.

Doch mit dem von der bundesrepublikanischen Rechtspolitik anerkannten Grundsatz des Gesetzespositivismus konnten sich die akademisch gebildeten Mordgesellen entlasten und neue Karrieren aufbauen. Sie hatten ja „nur“ das geltende Recht angewandt. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus, sagt ein deutsches Sprichwort.

Ermordung der Lemberger Professoren

Ein letztes Beispiel betrifft die Ermordung polnischer Hochschullehrer in Lemberg im Jahr 1941 durch das Sonderkommando z.b.V. (zur besonderen Verwendung).

Das Verbrechen war von großer Tragweite, wurden doch, neben der menschlichen Tragödie, bedeutende Angehörige der wissenschaftlichen Elite ausgelöscht, und einmal mehr war erkennbar, dass die Nationalsozialisten in einer kaum für möglich gehaltenen Brutalität vor keiner Gräueltat zurückschreckten.

Viele der Professoren galten als Kapazitäten ihres Fachgebietes und genossen international einen hervorragenden Ruf.

Chef des Einsatzkommandos z.b.V. war der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, Dr. Eberhard Schöngarth.

Die Mörderbande hatte eine Stärke von 250 Mann und operierte selbständig in eigener Verantwortung. Sie traf am 2. Juli in den Nachmittagstunden in Lemberg ein.

Am nächsten Tag, in den Abendstunden des 3. Juli, startete das Sonderkommando z.b.V. seinen geschlossenen Einsatz gegen die Lemberger Hochschullehrer.

Schöngarth beauftragte mit der Festnahme eine Anzahl kleinerer Patrouillen, die in der Regel aus einem SS-Offizier und zwei SS-Leuten mit einem Dolmetscher bestanden.

25 Akademiker wurden aus ihren Wohnungen geholt. Die Wissenschaftler waren auf Fahndungslisten verzeichnet. Sie waren Angehörige der Lemberger Jan-Kazimierz-Universität, der Technischen Hochschule, des Staatlichen Krankenhauses und der Akademie für Veterinärmedizin .

Mitgenommen wurden auch Ehefrauen, Söhne über 18 Jahre, zufällig anwesende Freunde, Hausbewohner und Bediente.

Insgesamt wurden im Rahmen dieser nächtlichen Aktion 52 Menschen abgeholt und 47 ermordet.

Die Verhafteten wurden auf einen Lastwagen verladen und zum Gebäude der ehemaligen Abrahamowicz - Anstalt gebracht.

Es folgte ein kurzes Verhör unter Schlägen, Demütigungen und Beleidigungen.

Als die Aufregung bei dem Sohn des Dr. Stanislaw Ruff einen epileptischen Anfall auslöste, wurde er vor den Augen der Eltern erschossen.

Als bald danach brachte man die Gefangenen in mehreren Gruppen zu den etwa 300 m entfernten Wulecki-Hügeln, wo sie an einem bereits vorbereiteten Massengrab erschossen wurden.

Die Gesamtbilanz des Sonderkommandos z.b.V. belief sich bis Ende August 1941, also in zwei Monaten, auf 18 503 Exekutionen. Überwiegend waren die Mordopfer Juden.

Schöngarth kehrte nach Danzig zurück und nahm im Auftrag von Generalgouverneur Hans Frank an der Wannsee-Konferenz teil.

Zuletzt war Schöngarth im Jahr 1944 Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden.

Dort wurde er nach dem Krieg am 11. Februar 1946 von einem Britischen Militärgericht zum Tode verurteilt und am 16. Mai 1946 in Hameln gehängt.

Er hatte einen britischen Fallschirmspringer, der aus seinem brennenden Flugzeug absprang, erschießen lassen.

Die Morde an den Professoren und andere unzählige Mordfälle kamen in dem Prozess überhaupt nicht zur Sprache.

Es ist ein historisches Dilemma, dass der Massenmörder nur wegen eines einzigen Falles angeklagt wurde, ohne dass seine gesamte Verbrecherlauf untersucht und in dem Strafprozess bewiesen wurde.

Die ersten Ermittlungen in der Bundesrepublik begannen im Jahr 1960 durch die bereits erwähnte Zentrale Stelle in Ludwigsburg und

wurden in einem Abschlussbericht vom 28. Oktober 1963 zusammengefasst.

Der Bericht der Zentralen Stelle hob hervor, was wir schon wissen: Für die Ermordung der Professoren ist das Einsatzkommando z.b.V. unter Eberhard Schöngarth verantwortlich.

Der Bericht führt in einer Liste über zwanzig Personen auf, die für die weiteren Ermittlungen von Bedeutung waren. 13 namentlich bezeichnete Angehörige des Einsatzkommandos mussten als dringend verdächtig angesehen werden, am Professorenmord beteiligt gewesen zu sein.

Die Zentrale Stelle hatte damit die Weichen für die weitere Aufklärung richtig gestellt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angehörigen des Sonderkommandos z.b.V. um Beschuldigte handeln dürfte und nicht etwa um Zeugen.

Die Zentrale Stelle beauftragte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit den weiteren Ermittlungen, welche die Akten am 10. Dezember 1963 übernahm.

evtl. streichen bei Zeitmangel

XX

Der Hauptverdächtige, nämlich Eberhardt Schöngarth, war allerdings nicht mehr am Leben. Trotzdem beschäftigt sich der Staatsanwalt auch mit der Beweislage gegen ihn, obwohl das wegen des am 16. Mai 1946 vollstreckten Todesurteils rechtstheoretischer Natur war. Der Hamburger Jurist verstieg sich in einer seiner Einstellungsverfügungen zu folgender Bewertung:

„Man erklärte damals, diese von der Roten Armee begangenen Tötungen seien ein Werk der Kommunisten, Juden und der Intelligenzler. Wenn Dr. Schöngarth ‚aus Vergeltung‘ die Erschießung der Professoren befahl, so ist es angesichts der damaligen Situation zumindest zweifelhaft, ob die Vollstrecker dieses Befehls subjektiv aus niedrigen Motiven handelten. Möglicherweise begingen sie die Tat unter den rechtlichen Voraussetzungen des Totschlags.“

Die Blutspur des Kommandos als quasi vom Kriegsrecht gedeckte Vergeltung zu bewerten, ist ungeheuerlich.

Damit hatte der Staatsanwalt Farbe bekannt: Er stand auf der Seite des Nazi-Unrechts.

Dem Staatsanwalt unterliefen außerdem gravierende Fehler, wenn er meint, die Täterschaft von Schöngarth sei nicht so ohne weiteres zu beweisen.

Tatsächlich waren die Beweise insgesamt erdrückend, schon beginnend mit seiner Teilnahme an der Wannsee-Konferenz und mit seinen eigenen so genannten Ereignismeldungen an das RSHA, die die Mordrate seines Kommandos bezifferten.

Falsch ist, dass „insbesondere Krüger Schöngarth nicht belastet“. Im Gegenteil, Krüger und andere verteidigten sich damit, dass Schöngarth den Befehl gab, alle Juden zu erschießen. Sie schilderten, wie ihr Chef Überzeugungsarbeit leistete, seine Führungsmannschaft zu motivieren. Schließlich war die von Schöngarth veranstaltete „Mustererschießung“ - worüber mehrere Aussagen Zeugnis ablegen - ausreichend, Schöngarth des Massenmordes zu überführen.

XX

Um das Endergebnis der Aufklärung des Falles durch die Staatsanwaltschaft Hamburg schon einmal vorweg zu nehmen: Niemand wurde wegen des Mordes an den Professoren angeklagt, schon gar nicht verurteilt.

Dabei gab es gegen bestimmte Personen einen ganz konkreten Tatverdacht:

- Ein ehemaliger SS-Sturmbannführer hatte in einer Vernehmung eingeräumt, bei der Exekution der Professoren anwesend gewesen zu sein, er habe aber nicht geschossen und könne sich auch nicht erinnern, wer dem Exekutionskommando angehörte.
- Die polnische Gräfin Dr. Karolina Lanckoronska war als Angehörige einer polnischen Hilfsorganisation verhaftet worden und dem SS-Untersturmführer Hans Krüger zur Vernehmung vorgeführt worden, der sich damit brüstete: „Die Professoren, das war mein Werk. Ich habe sie an einem Wochentag um vier Uhr erschossen.“ Krüger hatte damit gerechnet, dass Frau Lanckoronska in ein KZ eingewiesen wird und dieses nicht überlebt. Frau Lanckoronska hätte als Zeugin zur Verfügung gestanden.
- Ein Tatverdächtiger hat die Aktion gegen die Professoren in seinem Tagebuch beschrieben.

Die Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg weisen eine Fülle von fachlichen Fehlern und Mängeln auf. So wurden auch hier wichtige Ermittlungen nicht veranlasst, lügenhafte Einlassungen von Tatverdächtigen kritiklos akzeptiert, nie ein Haftbefehl oder Durchsuchungsbeschluss beantragt, schon gar nicht eine gerichtliche Hauptverhandlung angestrebt, in welcher hätte geklärt werden müssen, wer Täter oder Zeuge, Mittäter oder Gehilfe ist. Von 250 Angehörigen des Sonderkommandos z.B.V. wurden nur 35 Personen in

das Verfahren einbezogen, anstatt sie alle zu ermitteln, denn jeder stand im Verdacht, Mörder zu sein.

Im Allgemeinen bezeichnet sich die Staatsanwaltschaft nach der deutschen Strafprozessordnung zwar als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, eine Leitungsfunktion in Form kriminalstrategischer Planung und taktischer Vorgehensweise ist jedoch in diesem Fall nicht erkennbar.

Sie beschränkte sich vielmehr auf ein Sammeln von Informationen, soweit ein angeblicher Zeuge etwas zum Sachverhalt beitragen wollte. Konsequenzen wurden nicht gezogen. Eine motivierte und engagierte Strafverfolgungsbehörde hätte nichts unversucht gelassen, das Verbrechen aufzuklären.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist man damals sehr dicht an die Wahrheit herangekommen und hatte das Ende einer Beweiskette bereits in der Hand, welche Verdächtigen an der Tötung der Professoren direkt beteiligt waren.

Die zuständigen Hamburger Juristen blieben jedoch bewusst und gewollt auf halbem Weg stehen. Die Aktenbände atmen förmlich Desinteresse und den Unwillen, das Verfahren bearbeiten zu müssen. Sie stellten das Verfahren zwischen 1964 und 1994, also über 30 Jahre, immer wieder ein.

Verfahren dieser Art waren unbeliebt, besonders in der Justiz und bei der Polizei.

1950 ging man davon aus, dass zwischen 66 Prozent und 75 Prozent der 15 000 Richter und Staatsanwälte ehemalige Mitglieder der NSDAP waren.

Das neu errichtete Bundeskriminalamt wurde 1951 komplett aus Beamten der NS-Sicherheitspolizei rekrutiert; etwa die Hälfte der 50 Stelleninhaber in Führungspositionen war in schwerste Nazi-Verbrechen verstrickt.

Der ehemalige hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer ist ein Kronzeuge für die Schwierigkeiten, mit Justizkollegen zu arbeiten, die als ehemalige Nazi-Juristen gewirkt hatten und keinerlei Interesse zeigten, NS-Täter ihrer Verbrechen zu überführen.

Bauer, der innerhalb seines Berufsstandes angefeindet wurde und gegen viele Hindernisse unter anderem in Frankfurt am Main den Auschwitz-Prozess auf den Weg brachte und wichtige Hinweise für die Aufenthaltsermittlung Adolf Eichmanns in Argentinien gab, hat einmal gesagt: „Wenn ich mein Büro verlasse, befinde ich mich im feindlichen Ausland.“

Nicht zu unterschätzen ist also, dass der Widerwille gegen die Verfolgung von Nazi-Verbrechen seitens der Hamburger Staatsanwälte ganz einfach ihrer beruflichen Prägung und dem Zeitgeist entsprach.

In der Nachkriegszeit wollte man in Deutschland möglichst schnell einen Schlussstrich unter die NS-Zeit ziehen und sie mit der Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg als erledigt betrachten.

Die Schandtaten wurden dieser kleinen Clique und Hitler zugeschoben, während man den Deutschen in ihrer Gesamtheit den Status von politisch „Verführten“ zubilligte, die der Krieg und seine Folgen sogar selbst zu „Opfern“ gemacht habe.

Darin war man sich nicht nur an den Stammtischen der Bevölkerung, sondern auch quer durch alle politischen Parteien bis hin zu Bundeskanzler Adenauer einig, dessen Staatssekretär Hans Globke den Kommentar der Nürnberger Rassengesetze geschrieben hatte.

Die meisten Nazis waren wieder in ihren alten Berufen tätig, denn „Experten wurden

gebraucht“, auch bei der Polizei und in der Justiz.

Die so genannte Entnazifizierung war eine Farce, da sich die Nazitäter gegenseitig durch verharmlosende Zeugenaussagen entlasteten. Die Justiz war bis zum 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes durch ehemalige Nazi-Richter und –Staatsanwälte durchseucht, weswegen nur ein Bruchteil der Täter verurteilt wurde, was einer Verhöhnung der Opfer gleichkam.

Ein Umbruch fand etwa ab 1995 statt, als die meisten „alten Nazis“ inzwischen gestorben waren und eine jüngere Generation von Juristen und Historikern einer neuen Berufsethik zum Durchbruch verhalfen.

So reihen sich die genannten Beispiele bruchlos in die Statistik der Gesamtbilanz ein: Bis Ende 1993 wurden in der Bundesrepublik Ermittlungsverfahren gegen 105 688 Personen wegen NS-Verbrechen eingeleitet, von denen jedoch nur 6 494 Angeklagte verurteilt wurden, also 6,1 Prozent.

Dies erklärt vieles, entschuldigt aber gar nichts. Professionell haben die Juristen im Nachkriegsdeutschland versagt. Dies ist ihnen um so mehr vorzuwerfen, als sie durch eine Nichtbestrafung der Täter verhinderten, wenigstens im Ansatz den internationalen Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Schließen wir mit dem Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer:

„Es gab ja in Deutschland nicht nur den Nazi Hitler und nicht nur den Nazi Himmler. Es gab Hunderttausende, Millionen anderer, die das, was geschehen war, nicht nur durchgeführt haben, weil es befohlen war, sondern weil es ihrer eigenen Weltanschauung entsprach, zu der sie sich aus freien Stücken bekannt hatten. Und die Mehrzahl der SS war nicht bei der SS, weil sie gezwungen war, sondern sie war bei der SS, und sie war bei der Wachmannschaft im Lager Auschwitz und Treblinka, und Maidanek, und die Gestapo war in aller Regel bei den Einsatzgruppen, weil die Leute ihren eigenen Nationalsozialismus verwirklichten. Das war keine fremde Tat, sondern die Täter waren überwiegend Menschen, die damals jedenfalls überzeugt waren, das Richtige zu tun, nämlich ihrer nationalsozialistischen Auffassung zum Sieg zu verhelfen.“

Mit dieser Auffassung konnte sich der mutige Generalstaatsanwalt in den sechziger Jahren – er starb 1968 – bei seinen Berufskollegen nicht durchsetzen.

Nazi-Täter wurden in dieser Zeit nicht nur bei Justiz und Polizei, sondern in nahezu allen Berufsgruppen gedeckt.